



HAHNE & LÜCKEL STADTMOBILIAR



VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Für unsere sämtlichen Geschäfte gelten, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden, folgende Bedingungen:

1. Allgemeines

Abschlüsse und Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst durch schriftliche Bestätigung rechtswirksam. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht nochmal in unserer Auftragsbestätigung bzw. Bestellungsannahme widersprechen.

2. Urheberrecht.

An Zeichnungen, Mustern, Katalogen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen weder dritten Personen noch Konkurrenzfirmen vorgelegt werden.

3. Kaufabschluss und Bestätigung

Der Kaufvertrag gilt erst mit Abgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und zu den in ihr angegebenen Bedingungen. Alle mündlichen Abreden, insbesondere von Vertretern, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

4. Preise

Die Preise gelten in Euro (€) ab Werk ausschließlich Verpackung. Mindestrechnungswert (pro Auftrag) Euro 25,00 zuzügl. Transportkosten. Sie sind errechnet unter Zugrundelegung der heutigen Kostenbasis. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen vergangen sind. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung die Tariflöhne, die Kosten für das benötigte Material oder die Energiekosten bis zum Liefertage, so behalten wir uns eine angemessene Preiserhöhung entsprechend den Kostensteigerungen vor. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Die Preise sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.

5. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt vom Vertrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

6. Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto in bar. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskontund Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen. Bei verspätetem Zahlungseingang behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) vor. Sie sind höher anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, die

uns erst nach Vertragsschluss bekannt werden, so sind wir berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistung nur noch gegen angemessene Sicherheitsleistung des Bestellers zu erbringen. Ist der Besteller zur Stellung der Sicherheit in angemessener Frist nicht in der Lage, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Aufrechnung mit oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Ansprüche des Bestellers, die nicht rechtskräftig festgestellt sind, sind ausgeschlossen. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt uns, nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

7. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung oder nach Eingang sämtlicher zur Ausführung des Auftrages beizubringenden Unterlagen, wenn diese später eingehen. Die angegebene Lieferfrist ist nur als annähernd zu betrachten (Circa-Frist). Sie gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk verlassen hat oder bei nicht bestehender Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft gemeldet ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen (z.B. Betriebsstörungen, Verzögerung bei der Anlieferung wesentlicher Materialien, nachträgliche Vertragsänderung). Das gleiche gilt im Falle von Streik und Aussperrung und zwar auch dann, wenn wir uns mit der Lieferung bereits in Verzug befinden. Wir werden dem Besteller solche Umstände unverzüglich mitteilen. Schadensersatzforderungen, insbesondere Vertragsstrafen, werden hiermit ausgeschlossen.

8. Lieferumfang

Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Ware nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

9. Verpackung

Die Ware wird branchenüblich verpackt. Die Verpackung ist zum Selbstkostenpreis in die Vergütung einberechnet und wird nicht zurückgenommen, soweit es sich nicht um übliches Tauschgut (z.B. Euro-Paletten, Gitterboxen) handelt. Beanstandungen der Lieferung allein wegen mangelhafter Verpackung sind ausgeschlossen, wenn die Ware selbst nicht beschädigt ist.

10. Versand

Sofern es nicht besonders vorgeschrieben oder im Einzelfall anders vereinbart ist, bleibt die Versandart unserem Ermessen vorbehalten, ohne dass wir die Verantwortung für die billigste Versandart übernehmen. Mit Verlassen des Werkes gehen sämtliche Kosten und Risiken des Versandes zu Lasten des Bestellers.

11. Abnahme und Gefahrübergang

Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware abzunehmen. Bleibt der Besteller mit der Annahme der Ware länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitsstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzu-



HAHNE & LÜCKEL STADTMOBILIAR



treten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist. Die Gefahr geht mit der Annahme der Ware auf den Besteller über. Nimmt der Besteller die Ware nicht an, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Annahmeverweigerung auf den Besteller über. Wird die Ware versandt, so geht die Gefahr mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, auf den Besteller über. Dieses gilt unabhängig davon, wer die Kosten des Versandes trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Dieses gilt insbesondere, wenn der Besteller die Annahme verweigert.

12. Haftung

Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Verkäufer haftet ferner für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Verkäufers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

13. Mängelrügen

Mängel müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich gerügt werden. Dies gilt auch bei Lieferungen, für die der Bestimmungsort im Ausland liegt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen. Ist die Mängelrüge berechtigt, so behalten wir uns vor, nach unserem Ermessen für fehlerhafte Stücke Ersatz zu liefern, sie in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen oder den hierfür berechneten Rechnungsbetrag gutzuschreiben. Schlägt eine von uns gewählte Nachbesserung oder Nacherfüllung fehl und sind dem Besteller weitere Nachbesserungs- oder Nacherfüllungsversuche nicht zuzumuten, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern (Herabsetzung der Vergütung) oder Schadensersatz verlangen. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass das angebotene oder gelieferte Material für etwa in Aussicht genommene, aber nicht ausdrücklich vereinbarte Zwecke geeignet ist. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung beträgt 1 Jahr.

14. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Der für die Zahlung maßgebliche Zeitpunkt ist ihr Eingang bei uns. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzukaufen. Er ist gehalten, unsere Rechte beim Weiterverkauf der von uns gelieferten Ware auf Kredit zu sichern. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem

Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterverkauft werden. Wir nehmen diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Befindet sich der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die von uns gelieferten Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Das gleiche gilt, wenn die gelieferten Gegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt werden. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns. Der Besteller darf die gelieferten Gegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als sie den Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

15. Patentverletzung

Wird die Ware in einer vom Besteller besonders vorgeschriebenen Ausführung (nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben) hergestellt und geliefert, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Andernfalls stellt uns der Besteller schon jetzt von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben könnten.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist das Amtsgericht Schwerte bzw. das Landgericht Hagen. Dies gilt auch für Wechselverbindlichkeiten. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

17. Sonstiges

Rechte und Pflichten des Bestellers aus diesem Vertragsverhältnis dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen werden. Sollten einzelne Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages hiervon unberührt.

Stand: 1.1.2016